LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1986 Ausgegeben und versendet am 3. Feber 1986 **4. Stück**

5. Gesetz vom 18. November 1985, über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Katastrophenhilfegesetz) XIV. Gp., RV 146, AB 155

5. **Gesetz vom 18. November 1985, über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Katastrophenhilfegesetz)**

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Maßnahmen, die der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen (Katastrophenhilfe) sowie für die in diesem Gesetz geregelte Vorsorge für Katastrophenfälle.

(2) Durch dieses Gesetz werden sonstige Vorschriften des Landes über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und über die Katastrophenvorsorge nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Katastrophe gilt ein durch elementare, technische oder sonstige Vorgänge ausgelöstes Ereignis, durch das im großen Umfang Menschen gefährdet, verletzt oder getötet bzw. Sachen beschädigt oder vernichtet werden.

(2) Die Katastrophenhilfe umfaßt Rettungs- und Hilfsmaßnahmen mit dem Ziel, den drohenden Eintritt einer Katastrophe zu verhindern (Katastrophenabwehr) sowie die mit einer bereits eingetretenen Katastrophe verbundenen Personen- oder Sachschäden möglichst hintanzuhalten, einzudämmen oder vorläufig zu beseitigen (Katastrophenbekämpfung).

(3) Die Katastrophenvorsorge umfaßt alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Abwehr einer Katastrophe dienen (II. Abschnitt).

§ 3

Pflichten der Gemeinden, Gemeindeverbände und des Landes

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind über Aufforderung des Einsatzleiters (§ 19) bzw. der Einsatzleitung der Landesregierung (§ 21 Abs. 1) verpflichtet, ihre Einrichtungen, insbesondere jene nach § 1 des Gesetzes betreffend die Organisation der Feuerwehren im Burgenland, LGBl. Nr. 47/1935, Schulliegenschaften und sonstige für die Katastrophenhilfe geeignete öffentliche Gebäude, Räumlichkeiten, Liegenschaften oder Geräte, vorbehaltlich der in den §§ 14 Abs. 2 und 30 vorgesehenen Kostenbeteiligung des Landes kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Land hat seine Einrichtungen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Katastrophenhilfe geeignet sind, und erforderlichenfalls das in seinen Diensten stehende Personal dem Einsatzleiter (§ 19) bzw. der Einsatzleitung der Landesregierung (§ 21 Abs. 1) über deren Aufforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

II. Abschnitt

1. Teil

Katastrophenhilfsdienst

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Aufgaben der Katastrophenhilfe werden für jeden politischen Bezirk durch den Katastrophenhilfsdienst besorgt.

(2) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes ist die Gesamtheit der innerhalb eines politischen Bezirkes zur einheitlichen Organisation zusammengeschlossenen Einrichtungen für die Katastrophenhilfe.

(3) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes gliedert sich nach der Aufgabenstellung und der auf Grund der Ausbildung und Ausrüstung gegebenen besonderen Eignung der Mitglieder zur Katastrophenhilfe in einzelne Hilfsdienste, die Leitern zu unterstellen sind. Diese Leiter sind in erster Linie aus den im politischen Bezirk bestehenden Einrichtungen für Katastrophenhilfe zu entnehmen, wobei auf deren Organisation und Aufgabenstellung Bedacht zu nehmen ist; soweit dies nicht möglich erscheint sind die Leiter den übrigen im Lande befindlichen Einrichtungen für Katastrophenhilfe zu entnehmen. Die Einteilung des Katastrophenhilfsdienstes eines politischen Bezirkes, ausgenommen des Katastrophenhilfsdienstes der Freiwilligen Feuerwehren (§ 5) und des Katastrophenhilfsdienstes des Österreichischen Roten Kreuzes (§ 7), in die einzelnen Hilfsdienste und die Bestellung deren Leiter obliegt dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 5

Katastrophenhilfsdienst der Feuerwehren

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden eines politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 4 Abs. 2). Das gleiche gilt für Berufs-, Pflicht- und Betriebsfeuerwehren.

(2) Der Auftrag zum Einsatz an die Feuerwehren erfolgt durch den Einsatzleiter (§ 19). Dieser hat bei der Erteilung eines Einsatzauftrages auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben und ihre allfällige Verpflichtung durch den Landesfeuerwehrverband zur Abstellung von Mannschaften und Geräten nach § 6 Abs. 1 Bedacht zu nehmen. Alle im Katastrophengebiet eingesetzten Teile der Feuerwehren sind dem örtlich zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt.

§ 6

Katastrophenhilfsdienst des Landesfeuerwehrverbandes

(1) Der Landesfeuerwehrverband ist im Rahmen seiner materiellen und personellen Möglichkeiten verpflichtet, aus den Mannschaften und Geräten der verbandsangehörigen Feuerwehren besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst zu schaffen und zu erhalten sowie für deren einheitliche Ausbildung zu sorgen. Hiebei ist auf die den Feuerwehren sonst übertragenen Aufgaben Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist im Bereiche eines jeden politischen Bezirkes eine solche Einrichtung (Einheit) zu bilden.

(2) Die Einrichtungen nach Abs. 1 sind dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt und sind dem Einsatzleiter über Aufforderung für die Dauer des Einsatzes zuzuweisen.

(3) Der Organisations- und Ausrüstungsstand des Katastrophenhilfsdienstes des Landesfeuerwehrverbandes ist von diesem der Landesregierung und allen Bezirksverwaltungsbehörden mindestens einmal jährlich bekanntzugeben.

(4) Im Bedarfsfall sind die nach § 5 Abs. 1 verpflichteten Feuerwehren durch den Landesfeuerwehrkommandanten unter Bedachtnahme auf einen Auftrag nach § 5 Abs. 2 als Verstärkung der Einrichtung nach Abs. 1 einzusetzen.

§ 7

Katastrophenhilfsdienst des Österreichischen Roten Kreuzes

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des Österreichischen Roten Kreuzes des politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 4 Abs. 2).

(2) Der Auftrag zum Einsatz an das Österreichische Rote Kreuz erfolgt durch den Einsatzleiter (§ 19). Dieser hat bei der Erteilung des Einsatzauftrages auf die dem Österreichischen Roten Kreuz sonst obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen Bedacht zu nehmen. Die im Katastrophengebiet eingesetzten Einheiten des Österreichischen Roten Kreuzes sind dem örtlich zuständigen Bezirksstellenleiter des Österreichischen Roten Kreuzes unterstellt.

§ 8

Sonstiger Katastrophenhilfsdienst

Juristische Personen, deren Zielsetzung einer der Aufgaben der Katastrophenhilfe entspricht, können durch Bescheid der Landesregierung verpflichtet werden, an bestimmten Aufgaben im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes mitzuwirken.

2. Teil

Katastrophenschutzpläne

§ 9

Bezirks-Katastrophenschutzplan

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben unter Bedachtnahme auf die in ihrem Bereich möglichen und absehbaren Katastrophenfälle und deren mögliche Auswirkungen die für die Vorbereitung und Durchführung einer wirksamen Katastrophenvorsorge sowie Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen erforderlichen Maßnahmen in einem Katastrophenschutzplan vorzusehen. Für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung und der Freistädte Eisenstadt und Rust ist ein gemeinsamer Katastrophenschutzplan zu erstellen.

(2) Vor der Erstellung des Katastrophenschutzplanes hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Gemeinden und den Landesverband Burgenland des Österreichischen Zivilschutzverbandes zu hören. Die Gemeinden haben die Bezirksverwaltungsbehörde insbesondere über die in ihrem Gemeindegebiet bestehenden Möglichkeiten der Alarmierung und Nachrichtenübermittlung, über die verfügbaren Hilfspersonen und vorhandenen Geräte (Werkzeuge, Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeuge), über Unterbringungsmöglichkeiten für Obdachlose und Verletzte, über eine Notversorgung (Nahrungsmittel und Decken) und über die mögliche ärztliche Hilfe in Kenntnis zu setzen.

(3) Inhaber von Betrieben und Anlagen, die im Katastrophenfall eines besonderen Katastropheneinsatzes bedürfen oder bei denen die Gefahr der Auslösung einer Katastrophe durch technische Vorgänge besteht, sowie die im Lande bestehenden Einrichtungen für die Katastrophenhilfe sind zur Auskunftserteilung und Mitwirkung an der Erstellung des Katastrophenschutzplanes verpflichtet.

(4) Der Katastrophenschutzplan hat sich zu gliedern in:

a) die Bezirksbeschreibung (Topographie, Besiedlung, wichtige Anlagen u.s.w.);
b) die Gefahrenlage;
c) den Katastrophenhilfsdienst samt den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln;
d) Alarmpläne (Verständigungslisten, Reihung der Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit u.s.w.);
e) zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung wichtige Anlagen, Einrichtungen, Einsatz- und Hilfsmittel im Bezirk, insbesondere geeignete Objekte und Standorte für Sanitätssammelstellen und die Unterbringung von Flüchtlingen;
f) Hinweise auf Maßnahmen, die im Katastrophenfall nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften durchzuführen sind bzw. durchgeführt werden können.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Katastrophenschutzplan der Landesregierung und den Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches zu übermitteln.

(6) Der Katastrophenschutzplan ist zumindest einmal jährlich auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Änderungen und Ergänzungen des Planes sind den im Abs. 5 genannten Stellen bekanntzugeben.

§ 10

Gemeinde-Katastrophenschutzplan

(1) Den Gemeinden obliegt die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen für Katastrophen, welche nach den örtlichen Gegebenheiten lediglich das Gebiet einer Gemeinde treffen können und sich in ihren Auswirkungen im wesentlichen hierauf beschränken.

(2) Der Gemeinde-Katastrophenschutzplan ist in sinngemäßer Anwendung der für den Bezirks-Katastrophenschutzplan geltenden Bestimmungen zu erstellen und am Laufenden zu halten. Er ist der Bezirksverwaltungsbehörde in doppelter Ausfertigung zu übermitteln. Diese hat ihn in den Bezirks-Katastrophenschutzplan als dessen Bestandteil aufzunehmen. In gleicher Weise sind Änderungen und Ergänzungen, die sich bei der Evidenthaltung des Gemeinde-Katastrophenschutzplanes durch die Gemeinde ergeben, zu übernehmen.

§ 11

Sonder-Katastrophenschutzplan

(1) Die Rechtsträger von Krankenanstalten sowie Personen, welche für Heime oder ein Gebäude, in dem ständig mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind oder das für die Beherbergung von mindestens 50 Personen eingerichtet ist, verantwortlich sind, können von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Erstellung eines Katastrophenschutzplanes für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von möglichen Katastrophen, die das Gebäude betreffen können, durch Bescheid verpflichtet werden. Dies gilt nicht für Gebäude, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

(2) § 10 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 12

Katastrophenschutzplan des Landes

(1) Die Landesregierung hat für den Fall, daß mehrere Bezirke oder Teile mehrerer Bezirke, die als solche ein zusammenhängendes Gebiet bilden, von den Auswirkungen einer Katastrophe betroffen sind, die erforderlichen Maßnahmen zur Koordinierung der Katastrophenhilfe in einem Katastrophenschutzplan des Landes vorzubereiten.

(2) Im übrigen wird der Katastrophenschutzplan des Landes durch Zusammenfassung der Bezirks-Katastrophenschutzpläne gebildet.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 letzter Satz bleiben hievon unberührt.

§ 13

Richtlinien

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien zur einheitlichen Gestaltung der Katastrophenschutzpläne zu erlassen. Sie hat dabei auf den jeweiligen Stand der technischen Wissenschaften und Erfahrungen auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge sowie der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen Bedacht zu nehmen.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Sicherheitsdirektion für das Burgenland, das Militärkommando Burgenland, die Interessenvertretungen der Gemeinden, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, die im Burgenland dem Hilfs- und Rettungswesen dienenden Organisationen und Einrichtungen sowie der Burgenländische Landesverband des Österreichischen Zivilschutzverbandes zu hören.

3. Teil

Alarmeinrichtungen und Ausbildung

§ 14

Alarmeinrichtungen

(1) Die Gemeinden haben Vorsorge zu treffen, daß die Gemeindebewohner durch entsprechende akustische Zeichen geeigneter Signalanlagen vor drohenden Katastrophen gewarnt und bei Eintritt einer Katastrophe alarmiert werden können.

(2) Denjenigen Neusiedlersee-Ufergemeinden, in denen Strandbäder betrieben werden oder Schiffahrtsbetriebe ihren Standort haben, obliegt darüberhinaus die Errichtung und Erhaltung der erforderlichen Sturmwarnanlagen. Diese Gemeinden haben auch Vorsorge für die Bereitstellung geeigneter Wasserfahrzeuge zu Rettungszwecken auf dem Neusiedlersee zu treffen. Zu den Kosten der Errichtung und Erhaltung dieser Anlagen und Einrichtungen kann das Land Burgenland Kostenbeiträge bis zu 50 v.H. leisten.

(3) Können Signalanlagen (Abs. 1) bzw. Sturmwarnanlagen (Abs. 2) zweckmäßigerweise nicht auf gemeindeeigenen Liegenschaften errichtet werden, sind die Liegenschaftseigentümer ohne Anspruch auf Entschädigung und ohne Haftung für den ordnungsgemäßen Bestand derselben zur Duldung der Anbringung dieser Anlagen und deren Instandhaltung auf ihren Liegenschaften verpflichtet; das Recht des Eigentümers, auf seinem Grundstück Veränderungen vorzunehmen, wird dadurch nicht berührt; die Gemeinde ist zu einer entsprechenden Änderung der Signal- bzw. Sturmwarnanlage verpflichtet. Dies gilt nicht für Liegenschaften, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die nach Abs. 1 in Betracht kommenden akustischen Zeichen sowie die nach Abs. 2 in Betracht kommenden akustischen und optischen Zeichen unter Bedachtnahme auf ihre deutliche Unterscheidbarkeit einheitlich festzulegen.

§ 15

Ausbildung

Für die Ausbildung in den Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes hat, soferne dies nicht durch bestehende Organisationen erfolgt, das Land zu sorgen. Die Durchführung von Einsatzübungen des Katastrophenhilfsdienstes hat die Bezirksverwaltungsbehörde anzuordnen. Geplante Einsatzübungen sind der Landesregierung und der Sicherheitsdirektion für das Burgenland anzukündigen.

§ 16

Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes

(1) Die im Katastrophenhilfsdienst tätigen Personen sind, sofern sie nicht auf Grund anderer äußerlicher Merkmale (Uniform) für jedermann als solche erkennbar sind, im Einsatz- und Übungsfall durch ein Dienstabzeichen kenntlich zu machen.

(2) Die Einsatzleitung und deren Einrichtungen sind durch Hinweisschilder entsprechend zu bezeichnen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit des Dienstabzeichens und die Art des Tragens sowie über die Gestaltung der Hinweisschilder hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

(4) Die Dienstabzeichen und die Hinweisschilder sowie in ausreichender Zahl Schutzhelme sind von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Mitglieder des Katastrophenhilfsdienstes genießen im Katastropheneinsatz im Rahmen ihrer Befugnisse den Schutz von Personen im Sinne des § 74 Zif. 4 StGB, BGBl. 60/1974.

4. Teil

Selbstschutz

§ 17

Schulung und Aufklärung

(1) Die Landesregierung hat für die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Selbstschutz zu sorgen und Anleitungen für die von jedem einzelnen für sich und seine Angehörigen zum Schutze vor Personen- und Sachschäden im Katastrophenfall zu treffenden Vorkehrungen zu geben, insbesondere auch zu vermitteln, wie durch Anlegung eines Haushaltsvorrates einschließlich von Medikamenten den Auswirkungen vorübergehender Versorgungsstörungen im Gefolge einer Katastrophe vorgebeugt werden kann.

(2) Neben die von der Landesregierung gebotenen Selbstschutzinformationen kann ein allgemein zugängliches Schulungsangebot einschlägiger Organisationen und Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes Burgenland des Österreichischen Zivilschutzverbandes, treten.

III. Abschnitt

Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen

1. Teil

Alarmierung und Einsatzleitung

§ 18

Ausrufung einer Katastrophe

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Eintritt einer Katastrophe durch Kundmachung festzustellen. Die Kundmachung hat die Art der Katastrophe zu bezeichnen und ist durch Mitteilung an Presse und Rundfunk sowie sonst in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Die Landesregierung und alle diejenigen Bezirksverwaltungsbehörden, deren Bereich voraussichtlich von den Auswirkungen der Katastrophe betroffen wird, sind hievon umgehend in Kenntnis zu setzen.

(2) In der Kundmachung sind möglichst auch Empfehlungen über Maßnahmen der Bevölkerung zum Selbstschutz, im besonderen über allenfalls erforderliche lebensrettende Sofortmaßnahmen, aufzunehmen.

(3) Die im 2. Teil dieses Abschnittes enthaltenen Maßnahmen – ausgenommen die Meldepflicht nach § 22 – haben zur Voraussetzung, daß eine Kundmachung im Sinne des Abs. 1 erfolgt ist.

§ 19

Einsatzleiter

(1) Die Leitung der Abwehr und der Bekämpfung der Katastrophe obliegt, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 21, dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde als Einsatzleiter. Diesem obliegen insbesondere die rechtzeitige und wirksame Alarmierung der Bevölkerung des betreffenden Gebietes, die Anordnung des Einsatzes des Katastrophenhilfsdienstes oder bestimmter Teile hievon und die Koordinierung aller Einsatzmaßnahmen.

(2) Die Einheiten der Katastrophenhilfsdienste haben die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen der Katastrophenhilfe selbständig zu treffen, insoweit Weisungen des Einsatzleiters nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden können.

(3) Die Gemeinden haben an der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen durch die Bezirksverwaltungsbehörde mitzuwirken. Hiebei ist der Bürgermeister als Gemeinde-Einsatzleiter an die Weisungen des Einsatzleiters bei der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, hat der Bürgermeister alle unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen im Gemeindegebiet selbständig zu treffen, jedoch nur insoweit, als sie nicht im Sinne des Abs. 1 vom Bezirkseinsatzleiter unmittelbar getroffen werden.

(4) Dem Einsatzleiter überdies unterstellt und an seine Weisungen gebunden sind:

1. Der Bezirksfeuerwehrkommandant (§ 5 Abs. 2)
2. Der Bezirksstellenleiter des Österreichischen Roten Kreuzes (§ 7 Abs. 2)
3. Die Leiter der sonstigen Hilfsdienste (§ 8).

§ 20

Katastrophenhilfsdienst der Gemeinden

(1) Den Gemeinden obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, soferne diese in ihren drohenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt bleiben und von der Gemeinde mit eigenen Mitteln wirksam bekämpft werden können. Sie haben sich hiebei eines Katastrophenhilfsdienstes zu bedienen, welcher aus den Freiwilligen Feuerwehren, dem Gemeindearzt (Kreisarzt) und den sonst vorhandenen örtlichen Hilfseinrichtungen sowie Freiwilligen gebildet wird.

(2) Leiter des örtlichen Katastrophenhilfsdienstes ist der Bürgermeister. Er kann Personen, die wegen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten im besonderen Maße geeignet sind, mit der Leitung und Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen betrauen und sie beauftragen, in seinem Namen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese sind hiebei an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, haben sie alle unaufschiebbaren Maßnahmen selbständig zu treffen, soweit sie nicht vom Bürgermeister getroffen werden.

§ 21

Einsatzleitung der Landesregierung

(1) Die Landesregierung kann zur Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes von hiefür in Betracht kommenden Einrichtungen des Landes sowie zur Koordinierung und Unterstützung der Einsätze der Katastrophenhilfsdienste der politischen Bezirke eine Einsatzleitung errichten.

(2) Die Landesregierung hat erforderlichenfalls den Katastrophenhilfsdienst eines politischen Bezirkes oder Teile davon dem Einsatzleiter eines anderen politischen Bezirkes für Einsatzmaßnahmen zu unterstellen. Eine derartige Unterstellung darf nur insoweit erfolgen, als die dort zur Verfügung stehenden Kräfte zur Katastrophenabwehr oder -bekämpfung nicht ausreichen und der zugewiesene Katastrophenhilfsdienst nicht für den Katastropheneinsatz im eigenen politischen Bezirk benötigt wird. Die Zuweisung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für ihre Erlassung nicht mehr gegeben sind.

2. Teil

Pflichten im Katastrophenfall

§ 22

Meldepflicht

(1) Wer die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe zu einem Zeitpunkt, in dem noch keine allgemeine Kenntnis hievon besteht, wahrnimmt, hat unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde, das nächste Gemeindeamt oder die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen.

(2) Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind zur Weiterleitung von Katastrophenmeldungen verpflichtet. Dies gilt nicht für Fernmeldeanlagen, die unmittelbar zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

§ 23

Auskunftspflicht

Alle Personen, die sich im Einsatzgebiet aufhalten, sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Organe über alle für die Katastrophenbekämpfung maßgeblichen Umstände Auskunft zu erteilen.

§ 24

Freihaltung des Einsatzbereiches

(1) Wenn es im Zusammenhang mit der Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde anordnen, daß sich im Katastrophengebiet oder Teilen desselben keine oder nur bestimmte Personen aufhalten dürfen. Insbesondere kann Personen der Zutritt oder das Verlassen eines solchen Gebietes verwehrt werden.

(2) Jedermann hat sich im Katastrophengebiet so zu verhalten, daß Einsatzmaßnahmen ungehindert ablaufen können. Der Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten ist auf Weisung des Einsatzleiters von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen freizumachen und freizuhalten; Inhaber solcher Gegenstände haben deren Entfernung ohne Ersatzanspruch zu dulden.

§ 25

Benützung fremden Gutes und Sachleistungen

(1) Über Anordnung des Einsatzleiters (§ 19) hat jedermann im notwendigen Umfang den Einsatzkräften das Betreten von Liegenschaften, Gebäuden und Betriebsanlagen, die im Einsatzbereich liegen, zu gestatten und die zur wirksamen Abwehr oder Bekämpfung der Katastrophe erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Jedermann ist verpflichtet, dem Einsatzleiter im Katastrophenfall die in seinem Besitz befindlichen, benötigten Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Arbeitsgeräte zur Verfügung zu stellen bzw. deren Benützung zu gestatten.

(3) Über die Inanspruchnahme fremden Gutes und Anforderung und Erbringung von Sachleistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist dem Leistungspflichtigen eine Bescheinigung auszustellen, die bei der Abrechnung der Vergütung entsprechend den Bestimmungen des § 29 vorzuweisen ist.

(4) Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 ergehen mit Bescheid. Ein ordentliches Rechtsmittel ist nicht zulässig. Diese Anordnungen dürfen jedoch nur im notwendigen Umfang und auf die erforderliche Dauer getroffen werden, wobei auf die Zumutbarkeit für den Verpflichteten besonders Bedacht zu nehmen ist.

§ 26

Unterkunftsanforderung

(1) Die Landesregierung kann im Falle der Gefahr oder des Eintrittes einer Katastrophe geeignete Liegenschaften samt Einrichtung oder Teile hievon zur vorübergehenden Unterbringung und Versorgung von durch die Katastrophe

betroffenen Personen und Mitgliedern des Katastrophenhilfsdienstes in unbedingt notwendigem Umfang anfordern, wenn die Unterbringung und Versorgung nicht in anderer Weise (z.B. in öffentlichen Gebäuden) bewerkstelligt werden kann.

(2) Gegen einen Bescheid über die Anforderung einer Liegenschaft ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Über die Anforderung ist eine Bescheinigung gemäß § 25 Abs. 3 auszustellen. Die Anforderung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

§ 27

Dienstleistungen

(1) Soweit die Einsatzleistungen des Katastrophenhilfsdienstes nicht ausreichen, ist der Einsatzleiter – unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Befugnisse – berechtigt, jede im Einsatzgebiet befindliche, über 16 Jahre alte, taugliche Person im Rahmen der Zumutbarkeit zur Hilfeleistung aufzubieten; hievon ausgenommen sind Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung sowie Personen, deren Dienstleistung zur Zeit der Katastrophe zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist.

(2) Die aufgebotenen Personen sind verpflichtet, während der Dauer ihres Einsatzes die Anordnungen des Einsatzleiters oder der von ihm jeweils mit der Leitung bestimmter Einsätze beauftragten Personen zu befolgen.

(3) Soweit Anordnungen nach Abs. 1 Wehrpflichtige der Reserve treffen, dürfen hiedurch militärische Interessen, insbesondere bei einem Einsatz des Bundesheeres im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBl. 150, oder bei einer unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes nicht beeinträchtigt werden.

§ 28

Zwangsrechte, gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Ausübung der in den §§ 24 bis 27 enthaltenen Zwangsrechte hat unter möglichster Schonung der in Anspruch genommenen Einrichtungen, bei Dienstleistungen unter Bedachtnahme auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der betroffenen Personen zu erfolgen.

(2) In Anspruch genommene Hilfsmittel sind nach Beendigung des Einsatzes zurückzustellen.

(3) Ausgenommen von der Inanspruchnahme sind Grundstücke, Gebäude und Sachmittel, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

IV. Abschnitt

Kosten

§ 29

Kostentragung durch das Land

(1) Leistungsverpflichteten nach den §§ 25 und 26 gebührt eine angemessene Entschädigung (Schadloshaltung). Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. Ein solcher Anspruch besteht nicht, insoweit die schädliche Maßnahme ausschließlich oder überwiegend der Abwehr von Schäden vom Verpflichteten selbst oder seinen Angehörigen diente. Entschädigungen nach den §§ 25 und 26 leistet das Land mangels anderer Entschädigungs- bzw. Leistungsverpflichteter.

(2) Erleidet eine im Katastrophenhilfsdienst tätige oder im Sinne des § 27 zur Hilfeleistung aufgebotene Person bei Durchführung ihrer auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit Schaden, hat das Land den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als dieser nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen abgegolten ist.

(3) Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 2 sind bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten ab Kenntnis schriftlich beim Land anzumelden. Sofern über die begehrte Entschädigung dem Grunde oder der Höhe nach innerhalb von sechs Monaten ab Anmeldung keine Übereinkunft erzielt wird, können solche Ansprüche im Verfahren außer Streitsachen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel die die Forderung begründende Handlung gesetzt wurde, geltend gemacht werden.

(4) Wer mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlaßt, hat die Kosten des Einsatzes und den dabei entstandenen Schaden nach Maßgabe zivilrechtlicher Vorschriften zu ersetzen.

§ 30

Kostenersatz an Gemeinden

Werden durch die Auswirkungen einer Katastrophe Kosten des Katastropheneinsatzes verursacht, welche das in solchen Fällen übliche Ausmaß wesentlich überschreiten, kann die Landesregierung der betroffenen Gemeinde diese Kosten ganz oder teilweise ersetzen.

V. Abschnitt

Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 31

Unmittelbarer Verwaltungszwang

Behördliche Befugnisse in den Angelegenheiten des III. Abschnittes können bei Gefahr im Verzug im Wege des unmittelbaren Verwaltungszwanges vorgenommen werden. Im Katastropheneinsatz steht jedem Mitglied des Katastrophenhilfsdienstes im Rahmen der ihm erteilten Aufträge die Ausübung dieser Befugnis im Namen des Einsatzleiters zu.

§ 32

Behörden, eigener Wirkungsbereich

(1) Die in den §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10, 14 Abs. 1 und 2 und 20 dieses Gesetzes geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Sie sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, vom Bürgermeister zu besorgen.

(2) Die in den gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften enthaltenen Befugnisse von Gemeindeorganen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 33

Mitwirkung von Bundesorganen

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch

a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und

b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken.

(2) Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden und deren Einrichtungen dürfen zur Vollziehung der Bestimmungen der §§ 8, 11 und 25 bis 28 dieses Gesetzes nicht herangezogen werden.

§ 34

Umfang der Rettungspflicht

Alle nach diesem Gesetz zur Rettung Verpflichteten haben diese in jenem Umfang zu leisten als sie ohne Gefährdung der eigenen und der persönlichen Sicherheit der ihnen hiebei unterstellten Personen in der Lage sind.

§ 35

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, soferne die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Mitwirkung an der Erstellung des Katastrophenschutzplanes gemäß § 9 Abs. 3 nicht nachkommt;
2. auf Grund dieses Gesetzes im Einsatz ergangenen Anordnungen nicht unverzüglich nachkommt;
3. eine Maßnahme im Rahmen der Katastrophenhilfe behindert oder vereitelt;
4. für den Einsatzfall bestimmte Geräte und Einrichtungen des Katastrophenhilfsdienstes mißbräuchlich verwendet, beschädigt oder außer Betrieb setzt;
5. die Meldepflicht gemäß § 22 Abs. 1 verletzt;
6. entgegen den Vorschriften des § 23 den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen die zur Katastrophenbekämpfung erforderlichen Auskünfte verweigert, nicht vollständig oder unrichtig erteilt;
7. sich entgegen den Vorschriften des § 24 Abs. 2 so verhält, daß hiedurch Einsatzmaßnahmen behindert werden;
8. mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlaßt oder einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes zur Folge hat;
9. den in den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen oder Bescheiden festgelegten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 werden mit Geldstrafen bis zu S 30.000,– von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

(3) Bei erschwerenden Umständen kann eine Geldstrafe bis zu S 100.000,– verhängt werden.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1986 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Der Präsident des Landtages: **Pinter**

Der Landeshauptmann: **Kery**